

WERTMARKEN Mengenbeschränkungen und Kostenersätze

Wir bitten Sie um Verständnis, dass im Altstoffsammelzentrum nur Abfälle in Haushaufsmengen übernommen werden können. Die größte Einheit hierfür bildet der Inhalt eines PKW-Anhängers.

Der angelieferte Müll kann nur gegen eine Wertmarke, die jedem Haushalt unter Angabe des Namens und der Adresse zugesandt wird, übernommen werden.

ACHTUNG: Wir bitten Sie Fenster und Türen ohne Glas anzuliefern bzw. besteht die Möglichkeit, das Glas im Altstoffsammelzentrum selbst herauszuschlagen.

TEXTILCONTAINER – Sammelstellen in Krieglach

Lastenstraße – vis a vis Lagerhaus

Klöpferweg

Dr. Max-Mell-Straße – Spielplatz

Friedhofweg – Sammelstelle

Aichfeld – Sammelstelle

Westsiedlung – vis a vis Haus Nr. 19

Karl-Morre-Gasse – Parkplatz bei Haus 3

Lippauerbrücke

Rittis – Kreuzung Buschenkoglweg

Freßnitz – Rüsthaus

Altstoffsammelzentrum

ÜBERNAHME VON SPERRMÜLL UND PROBLEMSTOFFEN

Gilt nur für die Krieglacher Bevölkerung

Wertmarken nicht vergessen!

jeden Freitag
von 06.30 bis 13.00 Uhr und

jeden 1. Freitag im Monat zusätzlich
von 16.00 bis 18.00 Uhr im

ALTSTOFFSAMMELZENTRUM

Übernahme Grün- und Strauchschnitt

jeden Freitag
von 06.30 bis 13.00 Uhr und
jeden 1. Freitag im Monat
von 16.00 bis 18.00 Uhr

zusätzlich von **01.04. bis 31.10.**
Montag u. Dienstag
von 12.30 bis 13.45 Uhr und
Samstag von 15.00 bis 17.00 Uhr

LÄRMSCHUTZVERORDNUNG

Lärmen wie Hämmern, Sägen, Schleifen, Bohren sowie das Zerkleinern von Brennholz, außerdem alle Gartenarbeiten, die mit größerer Geräusentwicklung verbunden sind, z. B. die Inbetriebnahme von Rasenmähern, Heckenscheren, Baum- und Kettensägen, sind **an Sonn- und Feiertagen generell sowie an allen Wochentagen von 12 – 13 Uhr und von 20 – 6 Uhr verboten.**

Für Tätigkeiten, die ihm Rahmen der Land- und Forstwirtschaft und im Rahmen des öffentlichen Dienstes (z.B. Schneeräumung, Straßenreinigung, Behebung von Kanalverstopfungen u.ä.) findet die Verordnung keine Anwendung.

Übertretungen dieser Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen zu bestrafen.

